

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Herrn  
Rainer Hoffmann



per E-Mail: info@klimamanifest.ch

**Westdeutscher Rundfunk**

Appellhofplatz 1 50667 Köln  
Telefon +49 (0)221 220 [REDACTED]  
Telefax +49 (0)221 220 [REDACTED]  
[REDACTED].de

Köln, 13. Januar 2021

**Ihre Schreiben vom 9. und 23. November 2020 zu den Sendungen:**

- **hart aber fair vom 16. November 2020**
- **maischberger vom 18. November 2020**

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

vielen Dank für Ihren Brief vom 23. November 2020 zu den o.g. Sendungen, der am selben Tag bei mir eingegangen ist. Sie geben an, mit Ihrem Schreiben förmliche Programmbeschwerde nach § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz einzulegen und fordern auf dieser Grundlage die Beantwortung eines Fragenkatalogs, den Sie dem WDR bereits vor Ausstrahlung der Sendungen haben zukommen lassen.

Das förmliche Programmbeschwerdeverfahren nach § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz stellt ein rundfunkspezifisches Petitionsverfahren dar. Dies bedeutet, dass die Landesrundfunkanstalt die Beschwerde entgegennimmt, sich mit der Programmbeschwerde beschäftigt und das Ergebnis der Überprüfung der in Rede stehenden Inhalte informatorisch bescheidet (vgl. OVG Rheinland-Pfalz in: ZUM-RD 2019, 556 m.w.N.). Damit einer Beschwerde stattgegeben wird, muss ein Rechtsverstoß bezogen auf die im WDR-Gesetz vorgeschriebenen Grundsätze für das Programm vorliegen.

Eine Verpflichtung zur Beantwortung eines Fragenkatalogs, wie dem von ihnen vorgelegten, geht mit dem Beschwerdeverfahren nicht einher. Dies gilt umso mehr, als Ihre Fragen auf die Bestätigung von Ihnen behaupteter „historischer Tatsachen“ bzw. auf die Zustimmung zu daraus abgeleiteten Bewertungen abzielen, die in keinem konkreten Zusammenhang mit den o.g. Sendungen stehen.

Einen Bezug stellen Sie lediglich insoweit her, als dass Sie eine Verletzung von Programmgrundsätzen durch „Täuschung durch Weglassen“ mit dem Argument rügen, Ihre behauptete „Fakten- und Tatsachenklärung“ sei in den Sendungen nicht

berücksichtigt worden. In der Sache kann darin eine Rüge der Verletzung von § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz erkannt werden. Nach dieser Vorschrift ist der WDR der Wahrheit verpflichtet. Diese Verpflichtung beinhaltet auch, dass durch das Weglassen wesentlicher Fakten die Darstellung im Beitrag nicht so verzerrt sein darf, dass es einer Falschdarstellung gleichkommt und zwangsläufig ein falscher Eindruck beim Publikum entsteht. Dabei ist jedoch auch zu beachten, dass der Redaktion in Hinblick auf die rundfunkrechtlich geschützte Rundfunkfreiheit ein weiter Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum darüber zukommt, was als wesentlich zu erachten ist.

Bei unserer Klimaberichterstattung halten wir uns an den geltenden Stand der Wissenschaft. Rund 99 Prozent aller anerkannten Klimaforscher\*innen teilen die Erkenntnis, dass der Klimawandel existiert und er auch menschengemacht ist. Zum Umgang mit dem Klimawandel wiederum gibt es verschiedene Meinungen. Wir sind bestrebt, diese verschiedenen Facetten der gesellschaftspolitischen Diskussion in unserem Gesamtprogramm angemessen abzubilden – auf Basis der genannten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass in den von Ihnen gerügten Sendungen Wesentliches nicht vorgebracht wurde mit dem Ergebnis, dass ein falscher Eindruck beim Publikum entstanden ist, haben Sie nicht vorgebracht. Angesichts der unterschiedlichen, vielschichtigen und ausführlichen Diskussionen in den Sendungen und vor dem Hintergrund der dargelegten rechtlichen Erfordernisse ist nicht erkennbar, inwiefern ein Verstoß vorliegen sollte.

Ihrer Beschwerde helfe ich daher nicht ab.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diesen Bescheid den Rundfunkrat des WDR innerhalb eines Monats ab Zugang anzurufen. Dabei hat der WDR-Rundfunkrat, wenn er sich mit der Programmbeschwerde befasst, dieselben rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen wie der Intendant. Die Anrufung ist zu richten an: WDR Köln, Geschäftsstelle des Rundfunkrats, 50600 Köln oder WDR Köln, Intendanz, 50600 Köln.

Freundliche Grüße



Tom Buhrow

2/2